

Richard Auwerda

Bischofsernennungen in den Niederlanden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Von den sieben residierenden Bischöfen der Niederlande, die am Zweiten Vatikanischen Konzil teilgenommen haben, waren sechzehn Monate nach der Schlußsitzung, die am 8. Dezember 1965 stattfand, schon drei verstorben. Wilhelmus Bekkers (bei seinem Tod 56 Jahre alt), Bischof von Den Bosch, war seit längerer Zeit krank. Johannes van Dodewaard (52), Bischof von Haarlem, und Cornelis de Vet (49), Bischof von Breda, starben plötzlich.

Die Art und Weise, wie für eine niederländische Diözese ein neuer Bischof ernannt zu werden pflegt, wird nicht nur von den allgemeinen Vorschriften bestimmt, die für die ganze Kirche gelten. Im Jahr 1853 erhielten die Niederlande, die seit der Reformation keine Bischöfe mehr hatten und von Rom den Missionsländern zugezählt wurden, wieder eine eigene bischöfliche Hierarchie¹. Nichtsdestoweniger unterstand die niederländische Kirche auch weiterhin bis 1908 der Propaganda Fide, als wäre sie die Kirche eines Missionslandes, das noch nicht auf eigenen Füßen stehen kann.

Aus diesem Status hat die niederländische Kirchenprovinz wohl bis heute das «Privileg» behalten, daß aus der Diözese, wo der Bischofsstuhl verwaist ist, vom Kathedalkapitel drei Kandidaten nach Rom genannt werden dürfen²; was nicht bedeutet, daß in Rom eine der vorgeschlagenen Personen ernannt werden muß. Die Kanoniker stellen eine Liste mit den Namen ihrer Kandidaten auf, in welcher die Reihenfolge eine Empfehlung bedeutet. Diese Vorschlagsliste wird dem Bischofskollegium der Niederlande in zweifacher Ausführung zugestellt: ein Exemplar für die unveränderte Weitergabe, das andere, um darauf und dazu Anmerkungen zu notieren und eventuell eigene Kandidaten hinzuzufügen.

Die Vorschläge des Kapitels und die des Gesamtepiskopats der Niederlande gehen an den Vatikan über den päpstlichen Nuntius in den Niederlanden, der selbst die dritte begutachtende Instanz ist³. Tatsächlich gilt sein Rat am meisten, und wäre es auch nur deshalb, weil er in dem Beratungslift zwischen den Niederlanden und der Vatikanstadt ein Stockwerk höher sitzt. Er kann nicht nur einen oder mehrere Kandidaten

weiter nach vorn schieben; er ist auch in der Lage, Kommentare zu allen zu geben, die auf der Vorschlagsliste des Diözesankapitels und des Bischofskollegiums stehen. Seine Empfehlung braucht er vor einer der anderen empfehlenden Instanzen nicht zu verantworten oder ihnen auch nur davon Kenntnis zu geben. Das tut er denn auch nicht.

Ferner ist in den Niederlanden ungeschriebene Tradition, daß ein Bischof immer aus dem Diözesanklerus des eigenen Bistums hervorgeht. Ein Ordensmann hat zwar schon einige Male auf einer Vorschlagsliste gestanden, aber die alte Regel ist seit 1853 noch nie unberücksichtigt geblieben. Auch der «Karriere-Bischof», der von einer kleinen oder armen Diözese auf einen «wichtigeren» Bischofssitz umzieht, ist hier unbekannt.

Geschriebene und ungeschriebene Regeln ergaben in allen drei der Sedisvakanzfälle von 1966 und 1967 nach etwa einem halben Jahr einen neuen Bischof. Dennoch unterschied sich der Gang der Dinge wohl etwas von dem der Vergangenheit. Dank des Konzils begann sich eine neue Sicht auf das Bischofsamt Bahn zu brechen, und davon wurde schon behutsam etwas sichtbar, als Haarlem als erste Diözese die Vorschlagsliste für einen neuen Bischof vorbereiten mußte.

Die Notwendigkeit ergab sich sehr unerwartet durch den plötzlichen Tod des Bischofs Dodewaard (9. März 1966). Es war nicht viel Zeit, um eine Verfahrensordnung zu entwerfen, die eine Mitwirkung an der Vorschlagsliste von mehr als lediglich den Kapitelsherren möglich machte. Einen Präzedenzfall hatte es noch nicht gegeben. Improvisierend kamen die Kanoniker damals im eigenen Kreis zu dem Beschluß, jeder von ihnen solle in seiner Umgebung so viel Priester wie möglich nach ihrer Meinung fragen.

Einer von ihnen, Dechant J. Kraakman von Alkmaar, berichtet darüber das eine oder andere in einer regionalen Zeitung. Prompt erhält Kapitularvikar und Kapitelspropst Martin Groot (der unter dem verstorbenen Bischof Generalvikar war) vom Nuntius die Mahnung, daß Beratung in einem weiteren Kreise niemals Brauch gewesen sei, und ein Gutachten, das auf diese Weise zustande käme, keinen Eindruck machen werde. Das Kapitel erschrak zwar, setzte jedoch die Beratung fort, wenn auch mit größerer Vorsicht.

Es ist manchmal schwierig, im nachhinein festzustellen, ob ein Bischof ernannt wurde, der durch das Kapitel und die Bischöfe vorgeschlagen wurde, und wenn ja, ob ihre voranstehende Entscheidung auch die Entscheidung Roms gewesen ist. Alle Einbezogenen sind zur Geheimhaltung verpflichtet, und im allgemeinen halten sie sich auch streng daran. Trotzdem gibt es gute Gründe anzunehmen, daß der jetzige Generalvi-

kar Harry Kuipers seinerzeit im Wahlvorschlag des Kapitels an erster Stelle stand und daß der neue Bischof Theo Zwartkruis, damals Dechant von Haarlem, der zweite auf der Vorschlagsliste war. Kuipers soll übergegangen worden sein wegen der Art und Weise, wie er als Offizial Geschiedenen, die eine zweite Ehe schließen wollten, entgegengekommen war und damit eine Rechtsprechung einleitete, die zur Zeit vom Vatikan noch nicht bejaht wird.

Eine monatelange Krankheit war dem Tod von Bischof Bekkers vorangegangen; er starb am 9. Mai 1966. Die Diözese Den Bosch kam also nicht so unerwartet vor die Frage zu stehen, wie die Gemeinschaft in die Wahl eines neuen Bischofs einzubeziehen sei. Die Notwendigkeit dafür war in der Diözese Den Bosch damals schon klarer als anderswo, denn Bekkers («der niederländische Johannes XXIII.») war das lebendige Vorbild für den Bischof gewesen, wie ihn viele durch das Konzil kennengelernt hatten: höchster Amtsträger, der mehr Begleiter und Führer, Exponent und bindender Faktor der kirchlichen Gemeinde-in-Bewegung ist als eine darüberstehende Autorität.

Die (damals neun) Kanoniker des Kapitels luden jeden ein, auch Nicht-Katholiken, daran mitzuwirken, daß ein verantwortlicher Vorschlag in Rom unterbreitet werden könne. Der Vatikan verlangte wiederholt über den Nuntius in Den Haag Erläuterungen (wie das formell heißt). Deutlich wurde, daß man dort befürchtete, die Entscheidungsfreiheit des Papstes könne unter Druck geraten.

Das Kapitel bat vor allem um Antworten auf zwei Fragen: Welche Erwartungen setzt man in einen neuen Bischof? und: Wer wird als möglicher Kandidat angesehen? Es war keine Abstimmung, keine Umfrage, sondern eine informelle Meinungsprüfung, eine Einladung zum «spontanen Mitdenken». Man schätzt, daß damals an die zehntausend Interessierte, oft gruppenweise, Gedanken vorgeschlagen haben, und unter ihnen waren auch viele Nichtkatholiken. Als wichtigste Eigenschaft wurde gewünscht, der Bischof solle ein Mann der Zusammenarbeit sein, der große «Zusammenbinder» für alle, die verschieden denken, Katalysator und Dolmetscher von allem, was unter den Gläubigen lebendig ist, so daß sich jeder in ihm wiedererkennen und bei ihm «sicher» fühlen kann. Es ist kein Geheimnis mehr, daß die meisten Vorstellungen auf die Person von Johannes Bluysen ausgingen, der seit 1961 Bischof Bekkers' Koadjutor war⁴. Rom achtete die Stimme des Volkes.

Bei seiner Einführung sagte er: «Ich glaube an einen persönlichen Auftrag Christi, aber ich meine auch, daß dieser Auftrag zuerst über die Kirche und von der Kirche her zu mir kommt, Deshalb wird sich ein

Bischof desto mehr auf seine Autorität berufen dürfen, je mehr er unter seinen Gläubigen steht.»⁵

Als im Jahr darauf Bischof De Vet unerwartet starb, wollte auch das Kapitel von Breda die Meinungen ergründen und sie im Vorschlag für Rom verarbeiten. Dazu bat es die Mitglieder des Pastoralrates des Bistums um Vorschläge. In der normalen Zusammensetzung gehörten dazu in dieser Zeit außer dem Bischof und seinem Kapitel (neun Mitglieder): 45 Diözesanpriester, 16 Ordensleute und 30 Laien. Gleichzeitig mit dieser Bitte bezeugte das Kapitel sein «Vorhaben, einen Nachfolger zu suchen, der die von Bischof De Vet begonnene Erneuerung fortsetzen könne». Dieses Vorhaben fand allgemeine Zustimmung, wie vom Kapitel festgestellt werden konnte⁶. Die *communis opinio* war, daß Hubertus Ernst, Kapitelspropst und Kapitularvikar, neuer Bischof werden sollte. Man erwartete auch, daß er an die Spitze der Vorschlagsliste gesetzt werde, und er wurde auf ihre Vorschläge hin berufen: vom Kapitel und von Rom.

Im Oktober 1968 kündigte Petrus Nierman, Bischof von Groningen, aus Gesundheitsgründen seinen Abschied an. Auch hier wandte sich das Kapitel «an alle, die zur Kirche Verbindung haben», und bat sie, wissen zu lassen, welche Erwartungen sie an einen Bischof «in dieser Zeit und in dieser Diözese» hätten⁷. Das Kapitel richtete sich dabei vor allem an den Pastoralrat und den Priesterrat. Gefragt wurde nach einem Profil, aber die zahlreichen Antworten enthielten auch Namen gewünschter Kandidaten.

Auf die Vorschlagsliste setzte das Kapitel drei Priester, die in der Diözese tätig waren. Aber ernannt wurde Johannes Möller aus der Erzdiözese Utrecht, der im Priesterseminar Utrecht Philosophie lehrte. Formal war das im Widerspruch zur niederländischen Tradition, die vorschreibt, daß immer ein Priester aus der eigenen Diözese zum Bischof ernannt werden soll. Die Garantie, daß der Bischof den Klerus der Diözese kennt (so wurde diese Tradition begründet), war hier dennoch gegeben. Die Diözese Groningen hatte bis vor zehn Jahren mit der Erzdiözese Utrecht eine Einheit gebildet. Die Priester beider Diözesen kannten also einander, und die Priesterausbildung, mit der Möller verbunden war, hatten die beiden Diözesen noch immer gemeinsam.

Aber warum lehnte Rom den Vorschlag des Kapitels ab? Eine ziemlich allgemein akzeptierte Erklärung ist die, daß Kardinal Alfrink für seinen früheren Schüler Möller die Möglichkeit schaffen wollte, bischöfliche Erfahrung zu sammeln, um ihm bessere Aussichten zu geben, wenn über die Nachfolge auf dem erzbischöflichen Stuhl entschieden werden sollte. Möller auf die Vorschlagsliste des Bischofskollegiums setzen zu las-

sen, wird Alfrink keine große Mühe gekostet haben. Daß er für seinen bevorzugten Kandidaten Rom auf seine Seite bekam, ist bezeichnend für sein damals noch großes Ansehen im Vatikan. Wenn ein Geschichtsforscher später dem päpstlichen Nuntius in Den Haag vorwerfen wird, bei den Ernennungen für Rotterdam und Roermond die Vorschläge des Kapitels abgelehnt zu haben, wird er bedenken müssen, daß Angelo Felici nicht der erste war, der das tat.

Diese beiden Ernennungen waren die aufsehenerregendsten in der niederländischen Kirchengeschichte der letzten hundert Jahre. Als Martinus Jansen als Bischof von Rotterdam aus Gesundheitsgründen um Entlassung aus dem Amt gebeten hatte, begann die umfangreichste Beratschlagung, die je vor einer niederländischen Bischofswahl stattgefunden hatte. Zehntausende gaben ihre Meinung ab, um zu helfen, das Profil des gewünschten Bischofs zu umreißen. Man wünschte sich einen Mann, der in erster Linie Seelsorger sein sollte: auf die Zukunft ausgerichtet, zur Zusammenarbeit, zum Zuhören fähig. Ein Vorgehen, das über den Pastoralrat, Priester und andere, die unmittelbar auf die Arbeit der Kirche Bezug hatten, beim Kapitel einmündete; es führte zu einer Vorschlagsliste mit Generalvikar Cornelius Braun (einem Ordensmann) als Nummer eins. Am 30. Dezember 1970 wurde dann die Ernennung von Dr. A. Simonis bekannt, der nicht auf der Vorschlagsliste gestanden hatte, zwar Kandidat einer Reihe von Konservativen gewesen war, aber weil er nicht zum Profil paßte, fallen gelassen worden war.

Ein Strom von Protesten brach los, angefacht durch mehrere Äußerungen des neuen Bischofs, durch die er sich u. a. als Vorkämpfer einer unveränderten Zölibatsverpflichtung und strikter Befolgung der Enzyklika «*Humanae Vitae*» zu erkennen gegeben hatte. Die Dechanten verlangten von ihm, er solle die Ernennung nicht annehmen. Die Leitung des Pastoralrates trat zurück; die Nuntiatur hatte eine Meldung lanziert, daß bei der Vorbereitung der Kandidatenliste Betrügereien im Spiel gewesen seien. – Die Bischöfe führten mit ihrem neuen Kollegen sehr ausführliche Gespräche, bevor sie beschlossen, ihn zu weihen⁸.

Optimisten dachten noch, Rotterdam sei ein Betriebsunfall gewesen. Also begann das südlichste Bistum unverzagt schon mit Vorbereitungen, ehe eine neue Bischofsernennung akut wurde; in Roermond hatte nämlich P. Moors wegen seines Gesundheitszustandes um Entlassung gebeten. Die Mitteilung, daß seine Bitte angenommen sei, wurde vom Vatikan einen Tag nach der Bekanntmachung veröffentlicht, daß Simonis ernannt worden sei.

Der Empfehlungsplan der Diözese Roermond hatte

anfänglich viel von dem der Diözese Rotterdam. Mit der dortigen zweckwidrigen Wirkung vor Augen beschloß Roermond, die Kandidaten, die durch den Vorgang nach oben kommen sollten, nicht als verpflichtenden Vorschlag für das Kapitel anzusehen, sondern als Empfehlung. Aber die Nuntiatur wünschte nicht, daß dem Kapitel aus dem Pastoralrat und anderen Gremien Namen eingereicht wurden; also beschränkte man sich in Roermond auf eine Profilskizze und überließ alles andere dem Kapitel. In der Erwartung, daß der Vorschlag so ernst genommen werde.

Das Kapitel legte eine Liste mit drei gemäßigt progressiven Kandidaten vor, weil diese am besten in die Erwartungen der Gläubigen paßten. Außerdem wurden zwei Namen in Reserve gehalten, falls Rom die anderen unannehmbar finden sollte und ein «Übergangspapst» als Kompromiß herhalten müßte. Das setzte allerdings voraus, daß der Vatikan, wenn er den Vorschlag unannehmbar fand, verhandeln wollte. Das aber geschah nicht. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Weitere Überlegungen gab es nicht. Am 22. Januar 1972 kam die Mitteilung, daß Dr. Johannes Gijsen ernannt worden sei.

Das war der Anfang einer Periode von Polarisierungen, Kommunikationsstörungen, Ablehnungen, fehlender Integration, autoritärer Entscheidungen, Verurteilungen, zuerst in der eigenen Diözese, danach auch auf nationaler Ebene. Der Bischof zog sich zurück aus Einrichtungen wie der landesweiten bischöflichen Fastenaktion und ging einer normalen Zusammenarbeit mit seinen Bischofskollegen aus dem Wege.

Inzwischen hatte Kardinal Alfrink, nachdem er 75 Jahre alt geworden war, Mitte 1975 als Erzbischof von Utrecht um Entlassung gebeten. Zum vierten Male ging der Vorschlag eines Kapitels nach Rom, auf den keine Rücksicht genommen wurde. Ernannt wurde Kardinal Willebrands, der aus dem Bistum Haarlem stammte. Er behielt seine Tätigkeit als Leiter des Vatikanischen Amtes für Ökumene, die ihn zu vielen Reisen in alle Kontinente verpflichtete, bei. Mit Recht klagte der Pastoralrat des Erzbistums darüber, daß man nicht einen Bischof von Utrecht, sondern einen Leiter der Kirchenprovinz bekommen habe.

Schon unter Alfrink traten in der Bischofskonferenz große Spannungen auf. Aber unter Willebrands wird es immer schlimmer. Es gibt schließlich nur noch wenig Entscheidungen, bei denen das Bischofskollegium einstimmig urteilt. Die gemeinsame Leitung fällt schließlich vor aller Öffentlichkeit auseinander: Gerade als die Bischöfe miteinander darüber sprechen, wie ein *modus operandi* gefunden werden könne, verkün-

digt Bischof Gijsen in einem Wochenblatt⁸ – ohne vorherige Rücksprache mit den Mitbischöfen – als seine Meinung, daß es für den Papst nun Zeit sei, in die Kirche der Niederlande einzugreifen. In demselben Interview sagt er, während die Bischofskonferenz über die ganze Abtreibungsproblematik berät, man solle katholischen Politikern die Sakramente verweigern, die an einer gesetzlichen Regelung des Abortus mitwirken.

Da ist auch für die meisten anderen Bischöfe das Maß voll. Willebrands überlegt mit Papst Johannes Paul II., der nicht (wie Gijsen forderte) eingreift, sondern die niederländischen Bischöfe bittet, selbst einen Vorschlag auszuarbeiten, wie sie meinen aus den Problemen herauskommen zu können. Willebrands kam damals mit der Idee einer speziellen Bischofssynode für die Niederlande.

Warum wurden in Rotterdam und Roermond Bischöfe von ausgesprochen konservativer Signatur ernannt? Die pastorale Führung, wie ein einmütiges Bischofskollegium sie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil handhabte, war Rom jahrelang ein Dorn im Auge. Das Verhältnis litt durch den Neuen Katechismus (1966), die pastorale Reaktion der Bischöfe auf *Humanae Vitae* (1968) und das Pastoralkonzil, führungsbestimmendes Organ von Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und anderen Gläubigen gemeinsam, mit der Absicht, für die Niederlande die praktischen Konsequenzen aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu ziehen. Vor allem die Aussage des Pastoralkonzils, daß die Zölibatspflicht der Priester weltweit zur Diskussion gestellt werden solle, hat im Vatikan böses Blut gemacht. Die ganze Idee einer Beratung auf Nationalebene und die Absicht, über mehrere Institutionen auf die bischöfliche Führung einen breiten Einfluß möglich zu machen, mißfiel im Vatikan sehr, weil man fürchtete, daß die Bischöfe einzeln nicht mehr auf ihre persönliche Verantwortung angesprochen werden könnten.

Die Ernennung von allbekanntem Konservativen (Simonis selbst zählt sich lieber – nach einem Ausdruck aus dem Protestantismus – zu den Genauen, den «preciezen») war deutlich ein Versuch zur Korrektur der Amtsführung der Bischöfe. Die Zweizahl wurde dem Bischofskollegium außerdem deshalb hinzuge-

fügt, um einer bestimmten Gruppe in der Kirchengemeinschaft in der Führung eine eigene Stimme zu geben. Damit war die Polarisierung in das Bischofskollegium hineingeschleust worden. Alfrink formulierte seine Kritik daran bei der Weihe von Simonis also: «Nach einer Erfahrung von vielen Jahren meine ich sagen zu müssen, daß in der augenblicklichen Situation für einen Bischof gerade im Auftrag Brückenbauer sein zu müssen, nach allen Seiten hin, die Last und die Sorge seines Amtes liegt. Es wäre für einen Bischof einfach, wenn er sich mit einer bestimmten Gruppierung seiner Herde identifizieren könnte. Aber er ist Hirt der ganzen Herde.»⁹

Und über die Bestürzung, die die Ernennung von Simonis zuwege gebracht hatte, sagte er bei derselben Gelegenheit: «Das alles hat der Kirche viel geschadet und hat das Vertrauen in die kirchliche Autorität untergraben. Das Bedauerlichste ist, daß es hätte vermieden werden können, wäre man andere Wege gegangen. Eine Wiederholung dieser Situation muß um jeden Preis vermieden werden.»

Die Situation wiederholte sich aber kaum ein Jahr später in Roermond, und es gibt noch viele Katholiken in den Niederlanden, die in der Besetzung des Utrechter Bischofsstuhls ebenfalls eine Wiederholung sehen. Während der Synode des Jahres 1980 war die Verbesserung der «communio» der Kirche das allgemeine Thema. Niemals litt die Gemeinschaft in der katholischen Kirche der Niederlande mehr Gewalt als durch die Bischofsernennungen von Simonis und Gijsen. Logisch, wenn während der Synode der Versuch gemacht wurde, in Beschlüssen festzulegen, daß in Zukunft bei Bischofsernennungen die Vorschläge der kompetenten niederländischen Instanzen ernst genommen werden sollen – oder in Worten ähnlicher Richtung. Der Versuch mißlang.

Eine Meinungsumfrage, die in den Niederlanden noch vor der Synode stattfand, zeigte, daß sich nur noch 24 Prozent der römisch-katholischen Christen der Diözese Den Bosch in der Leitung von Bischof Bluysen wiedererkennen. Alle anderen Bischöfe erzielen weniger als zehn Prozent. Von allen Katholiken fühlen sich 53 Prozent mit keinem einzigen der heutigen Bischöfe verbunden¹⁰.

der Kirche veröffentlicht wurde, war in den Niederlanden schon seit Jahren die Praxis. Artikel 29 schreibt vor: «Bevor ein Kandidat als zum Bischof gewählt erklärt wird, leitet der Apostolische Stuhl über ihn eine sorgfältige und umfassende Erhebung ein... Die Ausführung dieser Erhebung wird dem päpstlichen Nuntius aufgetragen, der dazu formulierte Fragen den Geistlichen vorlegt: Bischöfen, Priestern, Ordensleuten; auch können auf dieselbe Weise verständige und wirklich vortreffliche Laien befragt werden, die aus eigener Kenntnis nützliche Dinge über den Kandidaten wissen.»

¹ Mit Breve «Ex qua die» Papst Pius' IX. wurden im Jahr 1853 in den Niederlanden fünf Diözesen errichtet: Utrecht (Erzbistum), Haarlem, Breda, Den Bosch und Roermond. Im Jahr 1956 kamen durch Teilung (von Haarlem und Utrecht) außerdem die Diözesen Rotterdam und Groningen zustande.

² *Instructio der Congregatio de propaganda fide* (17. 7. 1858).

³ Sein Auftrag, wie umschrieben in «Normen hinsichtlich derer, die in der Lateinischen Kirche zum Bischofsamt erhoben werden sollen» der am 25. 3. 1972 vom Rat für Öffentliche Angelegenheiten

⁴ De Volkskrant vom 25. 4. 1967.

⁵ De Volkskrant vom 21. 11. 1966.

⁶ Bericht über die von den Mitgliedern des Pastoralrates der Diözese abgegebenen Gutachten vom 8. Mai 1967 (Opbouw 17, 12. 1967).

⁷ Brief des Kathedalkapitels Breda an den Pastoralrat der Diözese vom 17. 11. 1968 (Bulletin Januar 1969).

⁸ Elseviers Magazine vom 20. 1. 1979.

⁹ Archief van de kerken, Jahrg. 26, 2. 4. 1971 (Spalte 303/304).

¹⁰ NIPO-Untersuchung im Auftrag des KRO, publiziert vom

KRO-TV (Katholisches Fernsehen) am 11. 12. 1979.

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

RICHARD AUWERDA

Journalist des «Volkskrant», einer im ganzen Land gelesenen Tageszeitung, die in Amsterdam herauskommt und die sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil auf kirchliche Themen spezialisiert hat. Autor u. a. des «Dossier Schillebeeckx» (1969) und «Johannes Gijzen omstreden bisschop» (1973). Anschrift: Assumburg 38, Landsmeer, Niederlande.

Hans Küng

Die Freiheit der Basler Bischofswahl

I. Wie es jetzt ist

Im Gegensatz zu den meisten anderen Diözesen der Welt wird in der Schweizer Diözese Basel der Bischof *aus dem Diözesanklerus allein vom Domkapitel* ohne Einschaltung römischer Amtsstellen *gewählt*. Erst nachträglich erfolgt eine römische Bestätigung der Wahl. Die Regierungen der betroffenen Kantone haben dabei ein beschränktes Vetorecht, das aber seit langem nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Rechtsgrundlage für die Bischofswahlen in der Diözese Basel sind die Verträge der betroffenen Kantonsregierungen mit dem Heiligen Stuhl¹. Bezüglich der Rechtsposition des Domkapitels und der Diözesankantone bestehen keine Zweifel. Der genannte Staatsvertrag setzt in Art. 12 fest: «Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen. Der zum Bischof Erwählte wird vom Heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften *nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen* dargetan sein werden» (vgl. Art. 5). Die Apostolische Bulle Leos XII. vom 7. Mai 1828 bestätigt dies und legt darüber hinaus fest, daß, wenn die päpstliche Bestätigung aus einem bestimmten Grund nicht erfolgen könne, wiederum nicht der Papst, sondern das Domkapitel zu einer neuen Wahl zu schreiten hätte.

Darnach steht das Wahlrecht eindeutig dem Domsenat des Bistums Basel zu, der ohne irgendeine Konsultation oder Information römischer Amtsstellen die Wahl durchführt. Mit den «für den schweizerischen Kirchen üblichen Formen» ist insbesondere die durch päpstliche Breven ausdrücklich anerkannte Zusammenarbeit mit den Diözesankantonen gemeint:

«... florere ecclesiam, quando imperium et sacerdotium inter se conveniunt.» Dies bedeutet nach demselben Breve Leos XII. vom 15. September 1828, daß keine Kandidaten gewählt werden sollen, die «gubernio minus grati» sind, die also den kantonalen Regierungen nicht genehm sind².

Die vom Heiligen Stuhl bestätigten alten Rechte sowohl des Domkapitels wie der Diözesankantone, die nicht die geringste Einschaltung römischer Amtsstellen im Informationsprozeß vorsehen, sind bisher bei jeder Bischofswahl selbstverständlich gewahrt worden. Sie finden sich in aller Form niedergelegt in den «Statuta Capituli Ecclesiae Cathedralis Basiliensis», die nach der neuen Kodifikation des Kirchenrechts bei geringfügigen Modifikationen ausdrücklich bestätigt wurden. Diese Statuten³ konkretisieren den Wahlmodus in einer Weise, die sowohl die traditionellen Rechte des Domkapitels wie die der Diözesankantone in höchst eindrücklicher Weise bestätigen.

Die Bischofswahl muß innerhalb dreier Monate stattfinden⁴. Der Kapitelsvikar verhandelt für die Festlegung des Wahldatums mit den Regierungen der Diözesankantone⁵. Die Konsultation mit den Regierungen ist vor der feierlichen Wahl durchzuführen⁶. Dabei hat das Kapitel jenen Kandidaten den Vorzug zu geben, die den Regierungen nicht «minus grati» sind⁷. Bei notwendiger Wiederholung der Wahl, auch bei päpstlicher Nichtapprobation ist wiederum das Domkapitel zuständig⁸. Das Vorgehen der Wahl wird im einzelnen genauestens festgelegt⁹. Nach vollzogener Wahl stellt der Dompropst oder sein Stellvertreter fest: «In meinem eigenen und des Basler Domsenats Namen verkündige und proklamiere ich als den zum Bischof und Hirten der Basler Kirche Erwählten den hochwürdigsten Herrn N.N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.»¹⁰ Anschließend hat in der Kathedrale die Bekanntmachung der Wahl zu geschehen, wobei das feierliche «Te Deum» gesungen und die Wahl mit der feierlichen Danksagung an Gott geschlossen werden soll¹¹. Sollte der Erwählte abwesend sein, so ist ihm sogleich die Wahl kundzutun und seine Zustimmung zur Wahl zu